

Aktenzeichen: 4/2018

K U N D M A C H U N G

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 06.08.2018 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18. Juni 2018

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.06.2018 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern nach kurzer Diskussion über Beschlusspunkt 8 „ Grundsatzbeschluss für die Verhandlung Wasserverband“ zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gst. 94/1 (neu 94/3), KG Münster (Eigentümer: Brunner Thomas, Entgasse 48a, 6232 Münster) verkürzte Auflage

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2018 wurde der vom Büro Raumordnung Kotai, Architekt DI Christian Kotai ZT, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes vom 15.03.2018, Zahl BEB 26-2018 im Bereich des Gst. 94/1 (neu 94/3), KG Münster (Eigentümer: Brunner Thomas, Entgasse 48a, 6232 Münster), erlassen.

Die Verordnungsprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, hat ergeben, dass gegen den Bebauungsplan selbst kein Einwand bestehe, da sich aus der Kundmachung selbst jedoch kein Hinweis ergäbe, um welchen Planungsbereich es sich handle und der Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig sei, sei ergänzend nochmals ein verkürztes Auflageverfahren durchzuführen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster daher **einstimmig**, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den vom Büro Raumordnung Kotai, Architekt DI Christian Kotai ZT, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 94/1 (neu laut Vermessung Gst. 94/3), KG Münster (Eigentümer: Brunner Thomas, Entgasse 48a, 6232 Münster) vom 15.03.2018, Zahl BEB 26-2018, neuerlich durch zwei Wochen hindurch das ist vom 07.08.2018 bis 22.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Bebauungsplan für das neu zu bildende bzw. gebildete Gst. 94/3 KG Münster sieht unter anderem offene Bauweise, eine Mindestnutzflächendichte (NFD M) von 0,25 und eine Nutzflächendichte höchst (NFD H) von 0,5 vor. Zur öffentlichen Gemeindestraße ist ein Abstand von 3,00 Metern einzuhalten. Der oberste Gebäudepunkt (HG H) liegt bei 577,00 m.ü.A.

Der Entwurf sieht keine Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor.

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen vom Büro Raumordnung Kotai, Architekt DI Christian Kotai ZT, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 94/1 (neu laut Vermessung Gst. 94/3), KG Münster gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über Parkverbot Ausweichen Habach

Bürgermeister Werner Entner berichtet, dass die bei der Zufahrt in Habach geschaffenen Ausweichen, wie dies im Gutachten Rauch gefordert wurde immer wieder durch Anrainer verparkt bzw. verstellt werden.

Durch Verordnung kann die Gemeinde als Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines Gebietes insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, erlassen.

Nach § 94d StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF fällt die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960 idgF, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken erlassen werden in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat mit **11 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme** nachstehende Verordnung über ein *Halte- und Parkverbot* wie folgt zu erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Münster vom 06.08.2018 gemäß § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit § 94d Z.4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 30/2018 über eine Halte- und Parkverbot auf den Bereichen der Grundstücke Gst. 2669/1 und Gst. 2728 des öffentlichen Wassergutes der KG Münster GB 83111 Münster.

§ 1

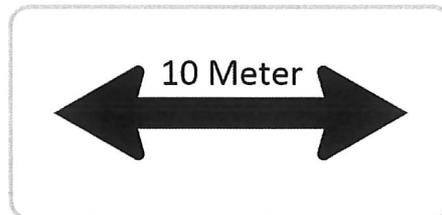
Im Böschungsbereich des Haberbaches bzw. Grünsbaches des öffentlichen Wassergutes entlang der Gemeindestraße wird bei der Ausweiche 1 (Teilbereich des Gst. 2669/1 KG Münster) und bei der Ausweiche 2 (Teilbereich des Gst. 2728 KG Münster) ein Halte- und Parkverbot auf einer Länge von jeweils 10 Metern gemäß Planbeilage verordnet.

§ 3

Die Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage bei Ausweiche 1 und Ausweiche 2.

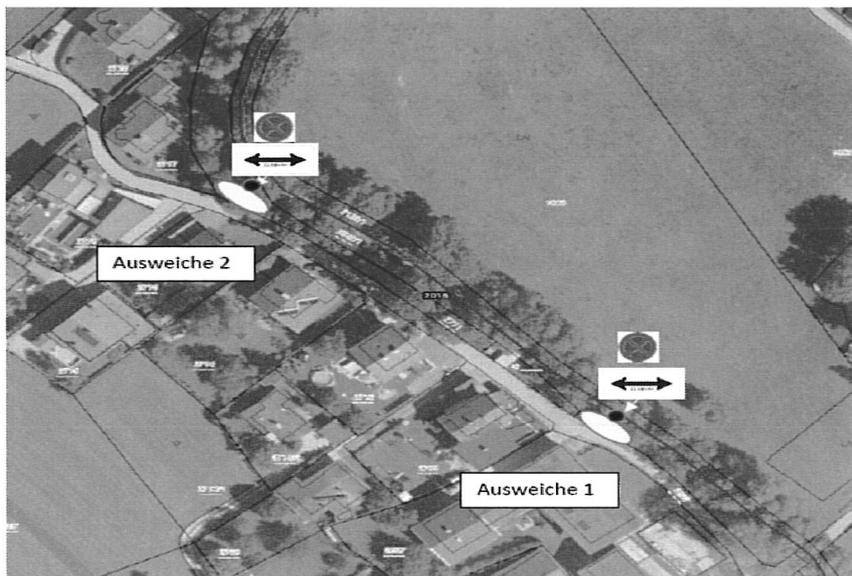
§ 4

1. Die Kundmachung der Verordnung „Halte- und Parkverbot“ erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift:



2. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Planbeilage zur Verordnung über ein Halte- und Parkverbot auf den Bereichen der Grundstücke 2669/1 und 2728 des Öffentlichen Wassergutes der KG Münster (Ausweiche 1 und 2)



5. **Beratung und Beschlussfassung über Grundtausch bzw. Grundkauf zwischen Gemeinde Münster, öffentliches Gut und Mair Josef, Aichach 321/2, 6232 Münster im Bereich der Grundstücke 2107 (öffentl. Gut – Straßen und Wege) und Gst. 292/10 KG Münster**

Bgm. Werner Entner erläutert den Planstand des vorliegenden Vermessungsplanes des Dipl. Ing. Klemens Troger vom 14.05.2018, GZ. 2319/17.

Auf Grund der vorliegenden Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Klemens Troger, 6232 Münster, Asten 273a, vom 14.05.2018, GZ. 2319/17, sind die Gemeinde Münster,

als Eigentümerin des Straßengrundstückes Gst. 2107 Öffentliches Gut (Straßen und Wege), einliegend in EZ 49 GB 83111 Münster und Herr Mair Josef, Aichach 321/2, 6232 Münster, als Eigentümer des Grundstückes Gst. 292/10 einliegend in EZ 27 GB 83111 Münster, betroffen. Der Grund- bzw. Flächenausgleich dient der Flächenbereinigung aufgrund tatsächlicher Nutzung durch die Eigentümer.

Dabei soll Herr Mair Josef, laut vorliegender Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Klemens Troger, vom 14.05.2018, GZ. 2319/17 die Teilfläche „2“ aus dem Grundstück 2107 im Ausmaß von 74 m² und die Gemeinde Münster die Teilfläche „1“ aus dem Grundstück 292/10 im Ausmaß von 1 m² ins Eigentum übertragen erhalten.

Nach erfolgter Beratung und kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat mit **11 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme**, dem Flächenkauf bzw. Tausch laut vorliegender Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Klemens Troger, vom 14.05.2018, GZ. 2319/17, zuzustimmen. Der Kaufpreis liegt bei € 50,00 pro Quadratmeter. Letztlich werden somit 1m² wechselseitig vertauscht und 73m² von Herrn Mair käuflich erworben.

Gleichzeitig wird damit vom Gemeinderat mit **11 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme** beschlossen, laut vorliegender Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Klemens Troger, 6232 Münster, Asten 273a, vom 14.05.2018, GZ. 2319/17, die aus Gst. 2107 herausgenommene Teilfläche „1“ KG Münster in das Grundstück 2107 Öffentliches Gut (Straßen und Wege) einzubeziehen und im Sinne des § 68 TGO 2001 als Öffentliches Gut (Straßen und Wege) dem Gemeingebrauch zu widmen.

Anderweitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, für die aus Gst. 2107 Öffentliches Gut (Straßen und Wege) KG Münster herausgenommenen Teilflächen „2“ die Widmung des Gemeingebrauches als Öffentliches Gut dieser Teilfläche im Sinne des § 68 TGO 2001 idgF aufzuheben.

Alle Kosten, Steuern und Gebühren sind von Herr Mair Josef zu tragen. Die Verbücherung ins Eigentum soll – soweit möglich - nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgen.

6. Beratung und Beschlussfassung über Stellungnahme Starkstromwegerechtliches Bewilligungsverfahren tiroler wasser kraft

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH Bert-Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur, beabsichtigt im Auftrag der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG die Errichtung von Hochspannungsanlagen, um das geplante Wohnprojekt im Bereich Habach mit elektrischer Energie zu versorgen. Dabei muss eine neue Trafostation samt Kabeleinbindung errichtet werden.

Da die TINETZ beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, um Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung ohne örtliche Verhandlung ansuchen möchte, benötigt sie von der Gemeinde Münster eine an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, gerichtete Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Gemeinde gegen die Errichtung der vorgenannten Anlagen im Sinne des Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969, § 7 Absatz 1, hinsichtlich der Belange der Ortsplanung, des Denkmalschutzes, der Gemeinde-Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs auf Gemeindestraßen, des Fremdenverkehrs sowie der sonstigen öffentlichen Versorgung, soweit sie die Gemeinde betrifft, keinen Einwand erhebt.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat diese Erklärung bzw. Stellungnahme in der vorliegenden Form abzugeben.

7. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.



Der Bürgermeister:

ENTNER

Angeschlagen am: 13.08.2018

Abgenommen am: 28.08.2018